

bel nicht gebracht werden konnte, vorgebende, er fände in innerlicher Unruhe mehr Sicherheit, als in Frieden, indem die ihm von dem Rath wider derer Creditorum Grausamkeit und unbarmerziges Verfahren versprochene Hülffe auf keiner Seite gehalten würde. Nun suchte zwar Servilius durch gelinde Mittel den unruhigen Pöbel zu besänftigen; dessen guten Absichten aber wiedersezte sich dieser Appius, und gab vor, daß der Pöbel nicht aus Noth zu diesem Aufzuge schritte, sondern aus Wollust, weil ihm vom Rath allzuviel Freiheit verstatet, die verdienten Straffen, und schuldiger Tribut erlassen würden, müsse man also sich der Bürgermeisterlichen Gewalt bedienen, und einen von denen unruhigen Köpfen bey'm Kopffe nehmen lassen, da man sehen würde, daß die andern durch dessen Exempel in Furcht gejaagt sich bald zum Zweck legen würden. Dieser Rath aber that bey dem ganz rasenden Pöbel niedrige Würdigung, und hätte nicht viel gefehlet, daß er den Rath vom Rath-Hause herunter geschmissen hätte. *Dionys. Hal. l. c. 23. Livius II. 23.* Hierauf entschloß man, Servilio, als einem gelinden Mann, die Sache aufzutragen, der es denn auch durch seine vernünftige Vorschläge bey dem Pöbel dahin brachte, daß er Geld und Volk, so viel zu diesem Kriege nöthig befunden würde, einwilligte. *Dionys. Hal. l. c. 28. seqq. Liv. II. 24.* Worauf sogleich Servilius wider die Volkeier zu Felde zog, und sie zu schlagen das Glück hatte. *Dionys. Hal. l. c. 29.* Appius, nachdem er von dem Siege gehöret, ließ sogleich die 300 Geißel, welche die Volkeier denen Römern übergeben, *Livius II. 22.* auf öffentlichen Märkten mit Duthen peitschen, und nachgehends köpfen. *Dionysius Hal. l. c. 30.* seinen Collegen Servilium aber wollte er unter allerhand Beschuldigungen den Triumph über die Volkeier zu halten durch den Rath verhindern, welcher sich aber nichts daran feyete, sondern das, was ihm nicht erlaubt werden wollte, von selbst that. *Dionysius l. c. 30.* Wie er sich gegen Manium Valerium, welcher ihn unterschiedenes beschuldigen wollen, vertheidiget, findet man bey'm *Dionysio Hal. VI. 57-64. incl.* Insonderheit aber war er dem gemeinen Pöbel, und dessen Tribunis gram, sonne dannenhero auf allerhand Mittel, wie er die Gewalt derer Tribunorum ins Abnehmen bringen könne, und rieth sonderlich denen Bürgermeistern, daß sie sich außersit bemühen sollten, Uneinigkeit unter denen Tribunis selbst zu erregen, welches nicht besser werckffellig gemacht werden könne, als wenn sie jederzeit etliche auf ihrer Seite hätten, daraus denn erfolgen würde, daß diese denen unpartheyisch gesinneten Tribunis in allen Widerstand hielten. *Dionys. Hal. Antiq. Rom. IX. 1. X. 30.* Durch seine allzugroffe Strenge machte er sich wie bey dem Volcke, so besonders bey denen Soldaten verhaßt, dahero es geschah, daß, als er zum andernmahl wider die Volkeier zu Felde zog, sie, um seinen bisher erlangten Ruhm einiger massen zu schmählern, nicht fechten wollten. *Florus l. 22. Dionys. Hal. IX. 50.* welches ihnen aber übel gelang, indem er nach zurückgenommenen Marche die meisten von denen Officiers hinrichteten, von denen gemeinen aber allezeit den zehnden abthun ließ. *Dionys. l. c.* Als kurz darauf ein Streit zwischen dem Rath und Tribunis wegen der Theilung derer Aecker entstand, und diese hauptsächlich darauf drungen, sagte sich Appius mit aller Gewalt darwider, und suchte durch

eine sehr weitläuffig gehaltene Rede das Gegentheil zu behaupten. *Dionys. IX. 52. 53.* welches die Tribunos dergestalt verdroß, daß sie auf Rache sonnen, und deswegen Appio einen gewissen Termin anberaumeten, auf welchem er die wider ihn angebrachten Klagen entweder recht- und gewissen mäßig von sich ablehnen, oder die gebührende Straffe dafür leiden sollte. Nun riethen zwar die meisten Appio, er möchte sich in gegenwärtige Umstände schicken, und lieber durch gute Worte der augenscheinlichen Gefahr zu entgehen suchen. Welches er aber vor viel zu nichterrachtig hielt, und sich lieber etliche Tage vor dem gesetzten Termin das Leben nahm, wiewohl seine nechsten Freunde seinen Tod von emer natürlichen Krankheit erfolget zu seyn sageten, und deswegen durch vieles Bitten, bey dem, ob wohl ihm gehäßigen, Volck erhielten, daß sie ihm in Versammlung des gangen Volcks eine solenne Trauer-Rede halten, und das von denen Vorfahren beygebrachte Herkommen bey seinem Begräbniß beobachten durfften. *Dionysius Hal. IX. 54.*

Appius Claudius war des vorigen Enckel oder Urenckel, ein Römischer Raths-Herr, wollte aber nicht in die Fußstapffen seines Vaters treten, sondern gieng vielmehr denen Wollüsten nach, und verfiel dadurch in Ehr- und Lebens-Gefahr. Er wurde von denen Tribunis plebis, nebst T. Genucio zum Bürgermeister denominiret. *Dionysius Hal. X. 54.* Welches ihm Anlaß gab, auf Feuerung zu sinnen, und darauf verfiel, ob es nicht möglich wäre, eine neue Obrigkeit ausfindig zu machen, bey der die Gewalt alleine Gesetze zu geben stünde. Gieng dannenhero zum öfftern an die Tribunos Plebis und that unterschiedene Vorträge, worunter die vornehmsten Punkte diese waren: wie er vor nöthig hielte, daß hinführo dem Volcke Gesetze gegeben, und die aus der Ungleichheit derer Rechte bisher entstandene Zwissigkeiten auf einmahl gehoben würden. Welcher Anschlag auch bey dem ohnedem der Bürgermeister allzuungezähmten Hochmuth und Gewalt abgünstigen Volcke grossen Eindruck fand, so daß es mit hellen Hauffen in das Rath-Haus eindrug, und den damahls regierenden Bürgermeister Sestium den Rath zusammen zu beruffen nöthigte, um den Vortrag des Volcks, derer Gesetze wegen, anzuhören. Bey welcher Gelegenheit dann verschiedene Meynungen vorfielen, bis endlich das Volck die ganze Sache auf den Ausspruch Appii ankommen zu lassen sacete. Welcher sich denn folgender massen declarirte; Wie er nehulich vor gut befände, daß ins fünffte zu Promulgirung derer Gesetze eine aparte Obrigkeit, so aus 10 Männern bestehen, und deswegen Decemviri genennet werden sollte, und alle Jahr abgewechselt werden, ertochlet, der vorige Rath abgeschafft, alle Privat- und publiques Affaires derer Decemvirorum gutachten anheim gestellet würde. *Dionys. l. citat. 55.* Welcher Vorschlag von dem Volcke gebilliget, und also der Decemviratus, nach Abschaffung derer Bürgermeister, A. V. 303. eingeführet, und Appius zur Belohnung mit unter die Decemviro aufgenommen, *Dionysius c. l. 6. Livius II. 32. 33.* ihm auch 3. Jahr nach einander diese Würde gelassen, und bey jeder Wahl von neuen conferirt wurde. *Dionys. c. l. 59. 61.* Diese neue Obrigkeit aber hatte nicht lange bestand, woran